

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die  
Beteiligung an den Kosten der Sanierung des Immanuel-Kant-Gymnasiums  
sowie an den Kosten der Sanierung und des Neubaus  
des Otto-Hahn-Gymnasiums in Tuttlingen**

zwischen der Stadt Tuttlingen

und

der Gemeinde Emmingen-Liptingen

**Präambel**

Zum Einzugsbereich des Immanuel-Kant-Gymnasiums und des Otto-Hahn-Gymnasiums in Tuttlingen gehört eine große Zahl umliegender Gemeinden. Beide Schulen werden im Durchschnitt von 40 bis 50 % auswärtigen Schülern besucht. Mit Beschluss des Tuttlinger Gemeinderats vom 25.09.2023 (Sitzungsvorlage 150/2023) wurde die Stadtverwaltung Tuttlingen beauftragt, gemäß § 31 Schulgesetz (SchG) den Schülerwohngemeinden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zu erklären und in die Freiwilligkeitsphase eines Schullastenausgleichsverfahren einzusteigen. Denn die notwendigen Baumaßnahmen zu Generalsanierungen und Neubauten der jeweiligen Schulgebäude dienen der Fortführung dieser öffentlichen Schulen und sind daher von dem in § 27 Abs. 2 SchG umschriebenen Aufgabenkreis der Schulträger umfasst. Die Parteien sind sich im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ einig, dass die Schulträgerschaft weiterhin ausschließlich bei der Stadt Tuttlingen bleibt und diese Baumaßnahmen gemeinsam von der Stadt Tuttlingen und den Schülerwohngemeinden finanziert werden. Zu diesem Zweck wurden die Schülerwohngemeinden bereits am 24. September 2023 zu einer Informationsveranstaltung ins Tuttlinger Rathaus eingeladen. Im Nachgang zum Gremienbeschluss wurden sodann die tragfähigen Informationen zu den Baumaßnahmen (Gremienbeschluss 150/2023 zum Schullastenausgleichsverfahren, Begründung der Notwendigkeit der jeweiligen Maßnahme, die voraussichtlichen Gesamtkosten sowie die Schüleranteile der Schülerwohngemeinden) mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 an die Schülerwohngemeinden übermittelt und im weiteren Verlauf per Rundmail vom 24. November 2023 sowie 8. Mai 2024 über die fortlaufende Kostenentwicklung informiert.

Die anteilige Kostenbeteiligung der Schülerwohngemeinden erfolgt entsprechend dem Verhältnis der Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die die beiden Gymnasien besuchen. Die zugrunde liegende **Schülerzahlen-Übersicht** ist in **Anlage 1** abgebildet.

Dazu wird folgendes vereinbart:

### **§ 1 Beteiligungsgrundsatz**

(1) Eine Schülerwohngemeinde ist eine Gemeinde, aus der Schülerinnen und Schüler das Immanuel-Kant-Gymnasium und/oder das Otto-Hahn-Gymnasium in Tuttlingen besuchen. Die Schülerwohngemeinde beteiligt sich an der finanziellen Belastung, die der Stadt Tuttlingen als Schulträgerin durch die notwendigen Baumaßnahmen zu Generalsanierungen und Neubauten der jeweiligen Schulgebäude entstehen wird, nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 4.

(2) Den notwendigen Baumaßnahmen zu Generalsanierungen und Neubauten der jeweiligen Schulgebäude liegen die genehmigten Baupläne von KRUG GROSSMANN ARCHITEKTEN vom 12.03.2019 zugrunde. Die Baugenehmigung wurde am 19.07.2019 erteilt. Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat mit Sitzungsvorlage 289/2018 am 17.12.2018 den Baubeschluss gefasst.

Die als **Anlage 2** beigefügte Kostenberechnung der Baukosten – Übersicht der voraussichtlichen Gesamtkosten auf Grundlage der Hochrechnung Stand 06/2024 – wird exemplarisch für die Berechnung der Beteiligung nach § 2 zugrunde gelegt, die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahmen anhand der tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten.

(3) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt Tuttlingen über die Kostenentwicklung der Baumaßnahme fortwährend unterrichtet. Die Unterrichtung erfolgt anlassbezogen im Nachgang zu neuen Kostenhochrechnungen durch Übersendung der jeweils aktualisierten Gesamtkostenübersicht (vgl. Anlage 2).

### **§ 2 Einmalige Beteiligung an den Baukosten**

(1) Maßgeblich für die Beteiligung der Schülerwohngemeinden sind die Baukosten nach § 1 nach Abzug sämtlicher Zuschüsse Dritter (insbesondere KfW Tilgungszuschuss Otto-Hahn-Gymnasium-Neubau, Zuschuss nach VwV KommSan Immanuel-Kant-Gymnasium ohne Auswärtigenzuschuss, Zuschuss nach VwV SchBau Otto-Hahn-Gymnasium-Sanierung sowie Otto-Hahn-Gymnasium-Neubau, jeweils ohne Auswärtigenzuschuss, Zuschuss Klimaschutz-Plus und Förderung Fahrradabstellanlagen).

(2) Gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) mit Urteil vom 06.12.2022 – 9 S 3232/21, RN 157 ist ein Eigentumsvorteil der Stadt Tuttlingen mit 5 % anzusetzen. Ein höherer Standortvorteil, der die Auswirkungen der Schulträgerschaft einer Gemeinde auf ihre Attraktivität für die Einwohner, künftige Industrie- und Gewerbeansiedlungen und die Bewohner des Umlands berücksichtigt, ist entsprechend den Ausführungen des VGH aufgrund des Umstandes, dass keine Neuerrichtungen, sondern Generalsanierungen der Schulgebäude erfolgen, nicht zu berücksichtigen; ebenso wenig wie ein etwa in der Vergrößerung des Schulgebäudes begründeter Eigentumsvorteil. Die Parteien sind daher einig darin, dass der Vorteil, nunmehr Eigentümer generalsanierter Schulgebäude zu sein, durch den Ansatz von 5 % der Gesamtbaukosten angemessen abgebildet wird.

Es ergeben sich entsprechend nach derzeitigem Stand berücksichtigungsfähige Investitionskosten, die auf die Schülerinnen und Schüler der Umlandgemeinden entfallen, in Höhe von 14.215.309 € für das Immanuel-Kant-Gymnasium und 15.540.236 € für das Otto-Hahn-Gymnasium.

(3) Der Anteil an den auszugleichenden Investitionskosten, den alle Schülerwohngemeinden zu tragen haben (Auswärtigenanteil), entspricht dem Prozentsatz der Schülerinnen und Schüler in Tuttlingen, die nicht im Stadtgebiet Tuttlingen wohnen. Dieser beträgt am Immanuel-Kant-Gymnasium 42,51 % und am Otto-Hahn-Gymnasium 49,83 %. Maßgebend für den Anteil der auswärtigen Schüler ist die amtliche Schulstatistik der Schuljahre 2016/17 bis 2020/21.

(4) Von den nach Abs. 1 und 2 berücksichtigungsfähigen ungedeckten Investitionskosten, die entsprechend den Anteilen nach Abs. 3 auf die Schülerwohngemeinden entfallen, wird der Auswärtigenzuschuss der Schulbauförderung in Abzug gebracht.

Entsprechend der nach derzeitigem Stand berücksichtigungsfähigen ungedeckten Investitionskosten ergeben sich damit von den Schülerwohngemeinden zu tragenden Kosten von 11.344.350 € für das Immanuel-Kant-Gymnasium und von 13.065.236 € für das Otto-Hahn-Gymnasium.

(5) Zusätzlich gewährt die Stadt Tuttlingen freiwillig einen pauschalen Abschlag auf die berücksichtigungsfähigen ungedeckten Investitionskosten, die auf die auswärtigen Schülerinnen und Schüler entfallen in Höhe von 25 % (Rechenweg siehe folgende tabellarische Beispielrechnung sowie ausführlich die **Anlagen 1 und 2** zur Kostenhochrechnung sowie der Übersicht der jeweiligen voraussichtlichen Gesamtkosten für die Schülerwohngemeinden).

Beispielrechnung entsprechend der RN 155 ff. des VGH Urteils vom 06.12.2022, 9 S 3232/21 auf Grundlage der Kostenhochrechnung vom Juni 2024 inkl. Abschlag von 25%			
	Immanuel-Kant-Gymnasium	Otto-Hahn-Gymnasium	Gesamt
Investitionskosten	41.557.927	37.210.688	78.768.616
In Abzug zu bringende Zuschüsse	-6.040.114	-4.163.647	-10.203.761
Ungedeckte Investitionskosten	=35.517.814	=33.047.041	=68.564.855
In Abzug zu bringender Eigentumsvorteil von 5%	-2.077.896	-1.860.534	-3.938.431
Berücksichtigungsfähige ungedeckte Investitionskosten	=33.439.917	=31.186.507	=64.626.424
Berücksichtigungsfähige Investitionskosten, die auf die Schülerinnen und Schüler der Schülerwohngemeinden entfallen	*42,51% = 14.215.309	*49,83% = 15.540.236	14.215.309 +15.540.236 =29.755.545
In Abzug zu bringender Auswärtigenzuschuss	-2.870.959	-2.475.000	-5.345.959
Berücksichtigungsfähige ungedeckte Investitionskosten, die auf die auswärtigen Schülerinnen und Schüler entfallen	=11.344.350	=13.065.236	=24.409.586
In Abzug zu bringender pauschaler Abschlag von 25%	-2.836.088	-3.266.309	-6.102.397
Anteilige berücksichtigungsfähige Investitionskosten für die Schülerwohngemeinden	=8.508.263	=9.798.927	=18.307.190

### **§ 3 Beteiligung der einzelnen Schülerwohngemeinde**

(1) Für die Berechnung des Anteils der einzelnen Schülerwohngemeinde an dem in § 2 Abs. 3 genannten Auswärtigenanteil an den auszugleichenden Investitionskosten nach den nachfolgenden Absätzen ist die durchschnittliche Schülerzahl der Schuljahre 2016/17 bis 2020/21 maßgebend. Maßgebend für die Schülerzahl der einzelnen Schuljahre ist der Tag der amtlichen Schulstatistik des jeweiligen Schuljahres.

(2) Der Anteil, den jede Schülerwohngemeinde an den Kosten aus § 2 Abs. 4 zu tragen hat, ergibt sich aus dem Anteil der Schülerinnen und Schüler dieser Gemeinde in Bezug auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler aller Schülerwohngemeinden an dem Immanuel-Kant-Gymnasium und / oder an dem Otto-Hahn-Gymnasium. Von diesem Betrag, der für die Schülerwohngemeinde für jedes der beiden Gymnasien separat berechnet wird, zieht die Stadt gem. § 2 Abs. 5 den freiwilligen pauschalen Abschlag von 25 % ab.

### **§ 4 Abrechnung und Zahlungsweise**

(1) Nach Vorliegen der Schlussabrechnung wird die Stadt Tuttlingen die Berechnung der Beteiligung der Schülerwohngemeinden innerhalb von voraussichtlich 6 Monaten nach den oben dargestellten Grundsätzen unter Zugrundelegung der tatsächlichen Kosten vornehmen.

(2) Der Baukostenanteil ist von der Schülerwohngemeinde wie folgt zu zahlen:

Der Betrag ist innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist unter Angabe des Buchungszeichens 1100003968 auf das Konto der Stadt Tuttlingen bei der Kreissparkasse Tuttlingen IBAN: DE78 6435 0070 0000 0000 79; BIC: SOLADES1TUT zu überweisen.

Auf Antrag wird bei nachgewiesener Liquiditätsschwäche im Einzelfall eine Zusatzvereinbarung über eine ratenweise Begleichung über einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren in Aussicht gestellt. Die jeweilige Forderung ist verzinslich. Der Zinssatz wird auf den zum Stichtag der Rechnungsstellung geltenden Kommunalzinssatz der Kreissparkasse Tuttlingen festgesetzt.

(3) Sollte es im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg zu Berichtigungen der Verbuchung oder zur Veränderung der Investitionssummen kommen, ist diese entsprechend den Regeln dieses Vertrags auszugleichen.

Gleiches gilt für den Fall, dass sich aus sonstigen Gründen eine Veränderung der Investitionssummen ergibt, etwa im Rahmen eines rückwirkenden Lastenausgleichs durch das Land oder einer rückwirkenden Erhöhung des Auswärtigenzuschlags.

## **§ 5 Genehmigungsvorbehalt**

(1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg als gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigung von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Tuttlingen und der Gemeinde Emmingen-Liptingen. Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Tuttlingen, den \_\_\_\_\_

Emmingen-Liptingen, den \_\_\_\_\_

Für die Stadt Tuttlingen aufgrund  
grund

Für die Gemeinde Emmingen-Liptingen auf-

des Gemeinderatsbeschlusses

des Gemeinderatsbeschlusses

vom \_\_\_\_\_

vom \_\_\_\_\_

Michael Beck

Florian Kienzler

Oberbürgermeister

Bürgermeister